Textliche Festsetzungen

1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO) bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Höhenfestpunkt (28,29 m ü NHN)

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 20,0 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine) bis zu 4,0 m können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden (§ 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenfestpunkt mit 28,29 m ü.NHN (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind von den Eigentümern vor Beginn der Baumaßnahmen mit standortgerechten Gehölzen gemäß der nachfolgenden Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Quercus petraea (Traubeneiche), Fagus sylvatica (Rotbuche), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hunds-Rose), Prunus spinosa (Schlehe), Corylus avellana (Haselnuss), Frangula alnus (Faulbaum), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Salix caprea (Sal-Weide), Sorbus aucuparia (Erberesche), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder).

Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 2 m² festgesetzt. Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Einzelbäume: Hochstamm, Stammumfang: 12 - 14 cm Sträucher: Verpflanzt, 3 - 4 Triebe, Höhe: 100 - 150 cm

Heister: Mindesthöhe: 200 cm

Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

5. Fläche mit Leitungsrechten

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) dient der Sicherung eines Regenwasserkanals. Begünstigt werden die Gemeinde / der Leitungsträger.

Nachrichtliche Übernahme

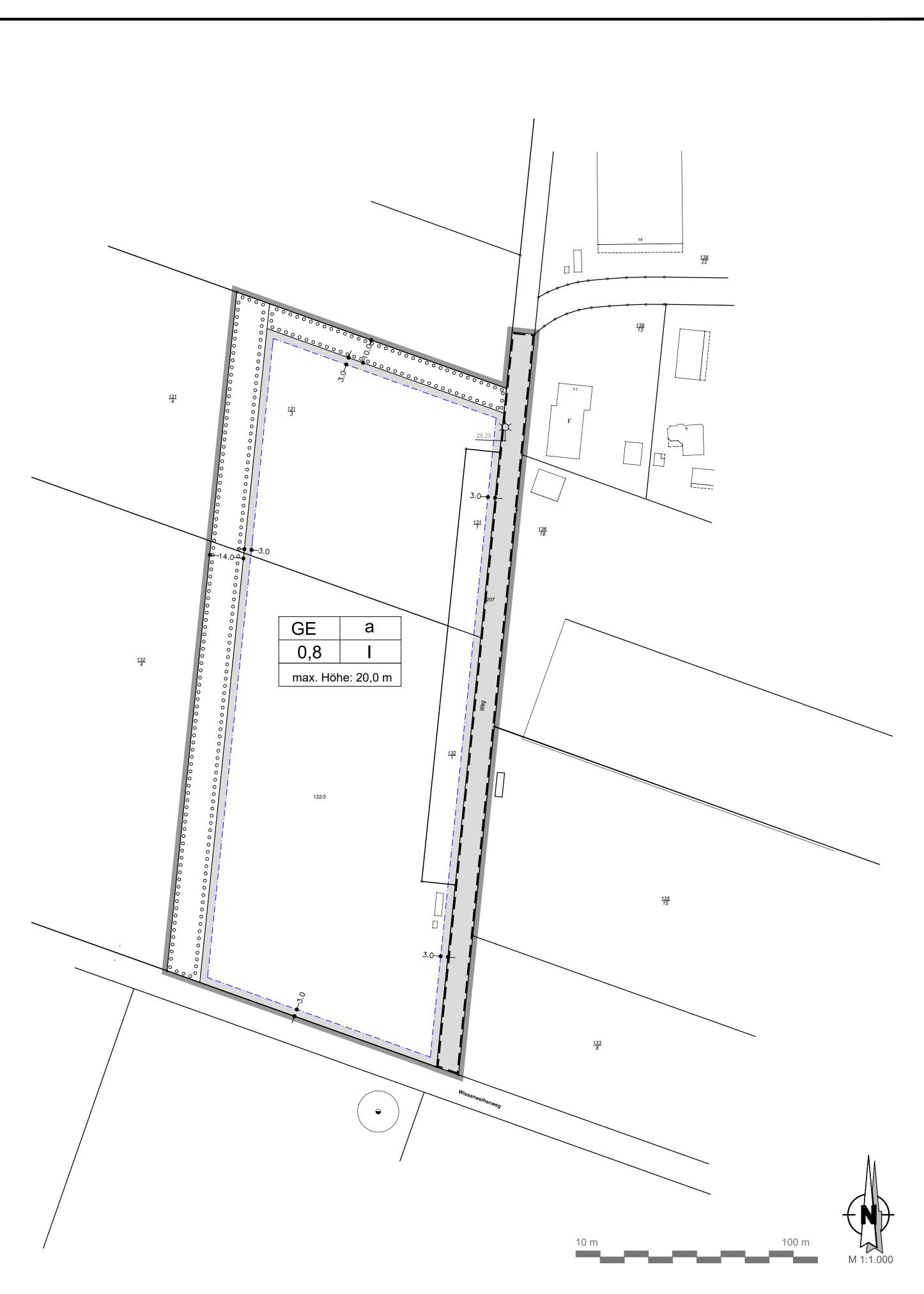
Im Gebiet des Bebauungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf es einer Genehmigung der Unteren

Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherige Ausgrabung muss gerechnet werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten kampf- und Luftkampfmittel (Granaten, Bomben, Mienen u. ä.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdient zu

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.







Gemeinde Heeslingen

"Wiesenweihenweg"

Teilweise Aufhebung des B-Plans Nr. 30 "Gewerbepark zum Kreuzkamp"

- Abschrift -



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen diesen Bebauungsplan Nr. 38 "Wiesenweihenweg", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Heeslingen, den 19.03.2019

gez. Körner Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

L.S.

Heeslingen, den 19.03.2019

In Vertretung gez. Körner Gemeindedirektor

In Vertretung

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

> LGLN (C) Jahr 2016

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.08.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Buxtehude, den 27.02.2019

gez. Hesse ÖbVI Dr. Christian Hesse

gez. D. Renneke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Internet: www.instara.de

Bremen, den 23.11.2016 / 20.03.2018 / 31.07.2018

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 dem Entwurf des Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplan hat vom 11.06.2018 bis 16.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Heeslingen, den 19.03.2019

In Vertretung gez. Körner L.S. Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.10.2018 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Heeslingen, den 19.03.2019

In Vertretung gez. Körner Gemeindedirektor L.S.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.01.2019 rechtsverbindlich geworden.

Heeslingen, den 19.03.2019

gez. Körner L.S. Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Heeslingen, den

Gemeindedirektor

In Vertretung

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Heeslingen, den .

Alle Rechte vorbehalten

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH

Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr.

Gemeinde Heeslingen